



Reglement über die Ortsantennenanlage

Reglement über die Ortsantennenanlage der Einwohnergemeinde Rheinfeldern vom
12. Dezember 1986

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2008; gültig ab 1.1.2009

I:\Kanzlei\Reglemente und Konzepte\Reglemente Abschriften 2008 \Ortsantennenanlage Reglement.docx

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Organisation	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Eigenwirtschaftlichkeit	3
Art. 3	Arbeitsausführung	3
II.	Ausbau des öffentlichen Verteilnetzes	3
Art. 4	Ausbaufolge und Linienführung	3
Art. 5	Anschluss von Nachbargemeinden	3
Art. 6	Anschluss von bestehenden Gemeinschaftsanlagen	4
Art. 7	Anschlussgesuch	4
Art. 8	Hausanschluss	4
Art. 9	Hausinstallation	4
III.	Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung	5
Art. 10	Durchleitungsrechte	5
Art. 11	Duldung	5
Art. 12	Verstärker	5
Art. 13	Plomben	5
Art. 14	Zutrittsrecht und Kontrollen	5
IV.	Gebühren	5
Art. 15	Betriebsgebühren	5
Art. 16	Urheberrechtsgebühren	6

Art. 17	Vorsorglicher Hausanschluss	6
V.	Sanktionen und Schlussbestimmungen	6
Art. 18	Zuwiderhandlungen	6
Art. 19	Beschwerde	7
Art. 20	Inkrafttreten	7
VI.	Gebührenanhang	8
Art. 1	Anschlussgebühren	8
Art. 2	Betriebsgebühren	8

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Zweck

Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Stadtbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Ortsantennenanlage (OAA) mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der gültigen PTT-Normen in Regie betrieben. Der Signalbezug erfolgt auf Zusehen hin von der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA) Pratteln.

Art. 2

Eigenwirtschaftlichkeit

Ueber die Ortsantennenanlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die im Rahmen dieses Reglementes entstehenden Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Betriebsgebühren zu decken.

Art. 3

Arbeitsausführung

Bau, Betrieb und Verwaltung der Ortsantennenanlage sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat überträgt die Installations-, Bau- und Servicearbeiten ausgewiesenen Privatfirmen.

II. Ausbau des öffentlichen Verteilnetzes

Art. 4

Ausbaufolge und Linienführung

Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete und nach Massgabe der Anzahl der Interessenten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen über die Linienführung des Verteilnetzes. Er vergibt die Erstellungsaufträge.

Art. 5

Anschluss von Nachbargemeinden

Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der Gemeinderat den Anschluss gestatten, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten für die Zuleitung gehen zu Lasten der Anschlussinteressenten.

Art. 6

Anschluss von bestehenden Gemeinschaftsanlagen

Bestehende Gemeinschaftsantennen-Anlagen sind auf Gesuch hin von der Gemeinde (bis und mit Signalübergabestellen) zu übernehmen, sofern die Anlage verwendbar ist. Es ist der Zeitwert bei der Übernahme massgebend.

Art. 7

Anschlussgesuch

Hauseigentümer, welche einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünschen, haben bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Hauseigentümer mit Mietwohnungen haben dem Gesuch die Anschlussklärungen der anschlusswilligen Mieter beizulegen. Bei Stockwerkeigentumsgemeinschaften stellt deren Verwaltung das Anschlussgesuch und legt diesem die Anschlussklärung der anschlusswilligen Stockwerkeigentümer bei. Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeinde bezogen werden.

In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallation verbindlich festgelegt.

Art. 8

Hausanschluss

Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die Gemeinde. Sie übernimmt die Kosten für die Grabarbeiten sowie das Liefern und Verlegen der Kabel inkl. Signalübergabestelle. Der Übergabepunkt wird nach Absprache mit dem Hauseigentümer vom Gemeinderat bestimmt, in der Regel auf jener Seite, die dem Netz am nächsten liegt.

Für nachträgliche Hausanschlüsse müssen die Kosten vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude vom Hauseigentümer übernommen werden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Kabelzuleitung inkl. Signalübergabestelle.

Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Leitungen und Einrichtungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Art. 9

Hausinstallation

Das Erstellen der Verteilungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude ist Sache der Hauseigentümer. Die Ausführung darf nur von einem Installateur vorgenommen werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT besitzt. An der Signalübergabestelle steht eine ausreichende Antennenspannung zur Verfügung, um sämtliche Wohnungseinheiten mit zwei Anschlüssen mit Radio- und Fernsehsignalen, gemäss PTT-Vorschriften, zu versorgen.

Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

III. Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung

Art. 10

Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Bei der Trasse-Festlegung ist auf die Interessen der Grundeigentümer angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt die Gemeinde.

Art. 11

Duldung

Für diejenigen Grundeigentümer, auf deren Grundstücke kein Hausanschluss erstellt wird, finden Art. 691, 692 und 693 ZGB Anwendung.

Art. 12

Verstärker

Die Gemeinde kann, nach vorheriger Absprache mit dem Grundeigentümer, auf dessen Grundstücken ein Hausanschluss erstellt wird, an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche, für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen einrichten; sie sind entschädigungslos zu dulden. Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Installationen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Art. 13

Plomben

Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

Art. 14

Zutrittsrecht und Kontrollen

Um im Störungsfalle einen speditiven Servicedienst zu gewährleisten, ist den von der Gemeinde beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Installationen versehenen Örtlichkeiten jederzeit zu gestatten.

Über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte ist wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die PTT-Konzession vorzuweisen.

IV. Gebühren

Art. 15

Betriebsgebühren

Die Hauseigentümer haben monatliche Betriebsgebühren zu entrichten

- a) für jede Wohnung mit einem oder mehreren OAA-Anschlüssen, die nicht plombiert sind

- b) für den Fachhandel je Geschäftsstelle
- c) für Hotels, Privatheime und Privatschulen pro vier Anschlüsse für TV- und/oder Radioapparate
- d) für alle anderen Fälle gemäss Verordnung 1 (TTV 1) des Telegraf- und Telefonverkehrsgesetzes der Schweizerischen PTT-Betriebe, Fernsehempfangskonzession 1, Art. 73 TTV 1

Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde-Versammlung anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der Gebühren zu stellen.

Die Gebühren werden dem Hauseigentümer jeweils im Oktober in Rechnung gestellt, mit Fälligkeit am 30. November.¹ Nichtbenutzte Anschlüsse werden nach vorheriger Polombierung der Steckdosen auf dem Rückerstattungsweg zurückvergütet.

Öffentliche Schulen, Spitäler, Altersheime etc. bezahlen nur die offizielle PTT-Gebühren und die Urheberrechtsgebühren.

Für Inhaber- und Direktionswohnungen sowie Personalzimmer und –Wohnungen sind die ordentlichen Betriebsgebühren zu bezahlen.

Art. 16

Urheberrechts-
gebühren

Urheberrechtsgebühren sind gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zusammen mit den Betriebsgebühren zu bezahlen.

Art. 17

Vorsorglicher Haus-
anschluss

Besteht zum Zeitpunkt der Ausbau-Mitteilung noch kein Bedürfnis für OAA-Signale, so kann der Grundeigentümer trotzdem vorsorglich einen Hausanschluss erstellen lassen. Für einen vorsorglichen Hausanschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss dem Gebührentarif erhoben. Die Signalübergabestelle wird plombiert; die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif.

Bei Signalbezug innerhalb von vier Jahren wird diese Anschlussgebühr zinslos zurückvergütet.

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 18

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz geahndet. In schweren Fällen erfolgt Strafanzeige. Fehlbare haften zudem für verursachte Schäden. Für die Beseitigung eines widerrechtlichen Zustandes müssen die Kosten übernommen werden.

Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

¹ Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 16. Dezember 1988

Art. 19

Beschwerde

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 1986.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Richard Molinari

sig. Paul Weber

VI. Gebührenanhang

(gemäss OAA-Reglement Art. 2, 8, 15, 17)

Anschlussgebühren

Bei sofortigem Anschluss (Art. 8)	Entschliesst sich der Hauseigentümer zum Zeitpunkt der Ausbau-Mitteilung für den sofortigen definitiven Anschluss seiner Liegenschaft, wird keine Anschlussgebühr erhoben.
Bei späterem Anschluss (Art. 8)	Für nachträgliche Hausanschlüsse sind die gesamten Kosten vom Hauseigentümer zu übernehmen.
Bei vorsorglichem Anschluss (Art. 17)	Entschliesst sich der Hauseigentümer zum Zeitpunkt der Ausbau-Mitteilung nur für einen vorsorglichen Anschluss seiner Liegenschaft mit plombierter OAA-Steckdose, wird eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 500.-- erhoben. Bei Signalbezug innert vier Jahren ab Erstellung des Hausanschlusses wird diese Gebühr zinslos zurückvergütet.

Betriebsgebühr

Monatliche Gebühr ² (Art. 15)	Die Hauseigentümer haben ab dem Zeitpunkt des Signalbezugs monatliche Betriebsgebühren zu bezahlen (exkl. MWST):
	a) für jede Wohnung mit einer oder mehreren OAA-Steckdosen, die nicht plombiert sind Fr. 80.00/Jahr ³
	b) für den Fachhandel pro Geschäftsstelle Fr. 30.10/Monat
	c) für Hotels, Privatheime und Privatschulen pro vier OAA-Steckdosen für TV- und oder Radioapparate Fr. 4.10/Monat
	d) ⁴ für alle anderen Fälle gemäss Verordnung 1 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes der PTT (TTV 1) pro Empfangskonzession Fr. 12.00/Monat
	e) Spitäler, Altersheime und öffentliche Schulen (pro 4 Zimmer = 1 Anschluss) Fr. 2.00/Monat

In diesen Gebühren ist die Signallieferungsgebühr der GGA Pratteln enthalten.

Urheberrechtsentschädigung	Eine Urheberrechtsentschädigung ist in diesen Betriebsgebühren nicht enthalten. Diese Entschädigung wird zusätzlich, gemäss den mit den Interessenvertretern getroffenen Vereinbarungen, erhoben (ab 1.1.2009 Fr. 26.00 exkl. MWST pro Jahr ⁵)
----------------------------	--

Sämtliche vorstehend aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST (z.Zt. 7,6%)

² Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 16. Juni 1999

³ Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2008

⁴ Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 17. Juni 1988

⁵ Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2008